

**Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG  
des Vorstands der Deutsche Pfandbriefbank AG  
und der Geschäftsführung der CAPVERIANT GmbH**

Die Deutsche Pfandbriefbank AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 41054, („pbb“) (als herrschendes Unternehmen) hat am 27. März 2019 mit der CAPVERIANT GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 237539, („CAPVERIANT“) (als beherrschtes Unternehmen) einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag („Vertrag“) abgeschlossen. Der Vertrag wird der Gesellschafterversammlung des beherrschten Unternehmens und der Hauptversammlung des herrschenden Unternehmens am 7. Juni 2019 zur Zustimmung vorgelegt. Zur Unterrichtung und Vorbereitung der Beschlussfassungen wird nach § 293a AktG der folgende Bericht über den Abschluss und den Inhalt des Unternehmensvertrags erstattet:

**I. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages**

Sämtliche Geschäftsanteile der CAPVERIANT befinden sich seit deren Gründung im Dezember 2017 zu 100% unmittelbar in den Händen der pbb. Damit besteht durch Abschluss des Gewinnabführungsvertrags die Möglichkeit, sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der pbb und der CAPVERIANT zu begründen. Ein Gewinnabführungsvertrag ist nach den Regelungen der §§ 14 Abs. 1, 17 KStG notwendige Voraussetzung für die Herstellung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der pbb und der CAPVERIANT. In einem Organschaftsverhältnis wird das Einkommen der CAPVERIANT unmittelbar der pbb für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Dies ermöglicht es, innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse verschiedener Gesellschaften steuerlich miteinander zu verrechnen. Dies kann, je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen, zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der CAPVERIANT könnten im Wege einer Gewinnausschüttung an die pbb ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Rechtsstand im Ergebnis grundsätzlich 5% der Gewinnausschüttung bei der pbb der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wären, bestehen nicht. Insbesondere führt eine formwechselnde Umwandlung der CAPVERIANT in eine Personengesellschaft steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der CAPVERIANT für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene der pbb zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der pbb verrechnet werden können. Auch eine Verschmelzung der CAPVERIANT auf die pbb ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die CAPVERIANT dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des pbb-Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt. Der Beherrschungsvertrag ist geeignet, die einheitliche Leitung der CAPVERIANT und ihre Integration in den pbb-Konzern zu gewährleisten. Durch diesen Vertrag ist es dem Vorstand der pbb insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse in weitem Umfang und in erleichterter Form Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der pbb und der CAPVERIANT sicherzustellen. Zwar steht der Gesellschafterversammlung der CAPVERIANT gegenüber deren Geschäftsführung auch ohne den Beherrschungsvertrag ein Weisungsrecht zu. Dieses ist jedoch mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet, die es zu einem weniger wirksamen und effizienten Instrument der einheitlichen Konzernleitung machen.

**II. Wesentlicher Inhalt des Vertrags**

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- CAPVERIANT unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der pbb.
- pbb erteilt der Geschäftsführung der CAPVERIANT in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht durch ihre Vertretungsorgane oder durch von

diesen hierzu beauftragten Personen alle erforderlich erscheinenden Weisungen. CAPVERIANT ist verpflichtet, den Weisungen der pbb in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Aufsichts-, Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der CAPVERIANT weiterhin der Geschäftsführung der CAPVERIANT.

- CAPVERIANT ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die pbb abzuführen. CAPVERIANT kann mit Zustimmung der pbb Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern und soweit dies handelsrechtlich bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist; wurden während der Dauer dieses Vertrages Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet, kann die pbb, soweit rechtlich zulässig, verlangen, dass die Rücklagen aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von sonstigen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.
- pbb ist verpflichtet, während der Vertragsdauer einen Verlust der CAPVERIANT in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entsteht jeweils mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der CAPVERIANT und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erfolgt erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird, voraussichtlich also zum 31. Dezember 2019.
- Mit Ausnahme der Beherrschungskomponente gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der CAPVERIANT (voraussichtlich also zum 1. Januar 2019), in dem der Vertrag in das Handelsregister der CAPVERIANT eingetragen wird. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der CAPVERIANT, für das der Vertrag erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der CAPVERIANT endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der CAPVERIANT zulässig. Wird der Vertrag nicht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahres der CAPVERIANT. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere (i) die Veräußerung von Anteilen an der CAPVERIANT im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder (ii) die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung einer der Parteien oder (iii) ein Formwechsel der CAPVERIANT in eine Personengesellschaft.

### **III. Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG; Vertragsprüfung nach § 293b Absatz 1 AktG**

Die pbb war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages alleinige Gesellschafterin der CAPVERIANT und wird dies auch noch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 7. Juni 2019 sein. Aus diesem Grund sind von der pbb weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der CAPVERIANT zu gewähren. Schließlich bedarf es, da die pbb unmittelbar alle Anteile an der CAPVERIANT hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG.

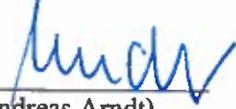
### **IV. Sonstiges**

Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der pbb sowie Zustimmung der Gesellschafterversammlung der CAPVERIANT und erst dann, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der CAPVERIANT eingetragen worden ist, wirksam. Die Gesellschafterversammlung der CAPVERIANT hat dem Vertrag noch nicht zugestimmt.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die pbb als auch für die CAPVERIANT vorteilhaft ist.

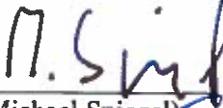
München, im März 2019

**Deutsche Pfandbriefbank AG**

  
\_\_\_\_\_  
(Andreas Arndt)

  
\_\_\_\_\_  
(Andreas Schenk)

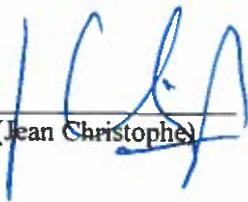
**CAPVERIANT GmbH**

  
\_\_\_\_\_  
(Michael Spiegel)

  
\_\_\_\_\_  
(Axel Schnuck)

  
\_\_\_\_\_  
(Thomas Köntgen)

  
\_\_\_\_\_  
(Marcus Schulte)

  
\_\_\_\_\_  
(Jean Christophe)